

Die Stadtverordneten- Versammlung hat am 19.12.1979 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Hofheim am Taunus
über die Benutzung der stadt eigenen Sportplätze
und die sportliche Benutzung der stadt eigenen Hallen
und sonstigen Räume der Stadt Hofheim am Taunus

**§1
Geltungsbereich**

Die folgende Satzung gilt - außer für das städtische Hallenbad – für alle stadt eigenen Sportplätze einschließlich der Nebenanlagen und die stadt eigenen Hallen und sonstigen Räume, soweit diese sportlichen Zwecken dienen, nachfolgend städtische Sportanlagen genannt, es sei denn , daß vertragliche Regelungen entgegenstehen.

**§2 2)
Benutzungsberechtigte**

Die städtischen Sportanlagen stehen allen Hofheimer Vereinen, Personengruppen ohne Organisationsform, Einzelpersonen sowie den Hofheimer Schulen grundsätzlich kostenlos für sportliche Zwecke zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass sie auf Grund der nachstehenden Bestimmungen als Benutzungsberechtigte anzusehen sind. Ist die Nutzung kostenpflichtig, regelt eine zu erlassende Gebührenordnung das Verfahren.

**§3 2)
Erwerb der Benutzungsberechtigung**

- (1) Der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus – Team Sport und Vereine – führt eine Benutzerliste.
- (2) Die Berechtigung der Nutzung der städtischen Sportanlagen wird durch Eintragung in die Benutzerliste erlangt.
- (3) Die Eintragung ist beim Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus - Team Sport und Vereine - schriftlich zu beantragen.
- (4) Stehen der Benutzung durch den Antragsteller begründete Bedenken entgegen, kann die Eintragung in die Benutzerliste abgelehnt werden.

§ 4**Verlust der Benutzungsberechtigung**

- (1) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Bestimmungen der jeweils geltenden Haus-, Platz- oder Benutzungsordnung kann der Benutzungsberechtigte von der Benutzung der städtischen Sportanlagen ausgeschlossen werden.
- (2) Der Verlust der Benutzungsberechtigung erfolgt durch Streichung von der Benutzerliste.

§ 5 2)**Benutzungszeiten**

- (1) Die Zeiten, an denen die städtischen Sportanlagen den einzelnen Benutzern zur Verfügung stehen, werden vom Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus – Team Sport und Vereine – in einem Zeitplan festgelegt.
- (2) Benutzungszeiten, die in besonderen Fällen über die zugewiesenen Regelzeiten hinausgehen, müssen einen Monat zuvor beim Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus – Team Sport und Vereine – beantragt werden.
- (3) Benutzungsberechtigte können untereinander den Wechsel oder Tausch von Benutzungszeiten nur für den Einzelfall vereinbaren. Dies ist dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus – Team Sport und Vereine – unverzüglich, mindestens aber vier Tage vorher mit den Einverständniserklärungen der beteiligten Benutzungsberechtigten anzuzeigen.
- (4) Der jeweilige Zeitplan hängt an den städtischen Sportanlagen aus.

§ 6**Art und Umfang der Benutzung**

Art und Umfang der Benutzung werden durch die jeweiligen Haus-, Platz- und Benutzungsordnungen geregelt.

§ 7**Anbringung von Reklameschildern**

Reklameschilder und Transparente dürfen nur angebracht werden, wenn darüber mit dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist.

§ 8**Verkauf von Waren 1)**

- (1) Der Verkauf von Waren und das Ausschänken von Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus. Dieser setzt ein Entgelt fest, das im Einzelfall 18,00 € bis 180,00 € beträgt. Bei Eigenbewirtschaftung durch die Benutzungsberechtigten wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Die erforderlichen Genehmigungen nach dem Hessischen Gaststättengesetz sind in jedem Fall einzuholen.

§9 2) Haftung für Schäden

- (1) Die Stadt Hofheim am Taunus trägt für die auf bzw. in den städtischen Sportanlagen vorhandenen Einrichtungsgegenstände das Risiko für eintretende Schäden durch Leitungswasser, Feuer und Sturm.
- (2) Für die Sicherheit der auf bzw. In den städtischen Sportanlagen eingebrachten privaten Gegenstände wird keine Gebühr übernommen und im Falle des Verlustes oder der Beschädigung kein Ersatz geleistet.
- (3) Das Betreten der städtischen Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, die bei Benutzung oder Betreten der städtischen Sportanlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (4) Die benutzungsberechtigten Vereine haften für die durch ihre Mitglieder verursachten Schäden.
- (5) Alle anderen nach §2 benutzungsberechtigten Personen haften persönlich.
- (6) Bei Schadensverursachung durch Benutzer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Haftungsvorschriften der §§ 828, 829 und 832 BGB.
- (7) Schaden im Sinne dieser Vorschrift ist jede Zerstörung, Beschädigung oder Benutzungsbeeinträchtigung, die durch eine zweckentfremdete Einflußnahme verursacht wird sowie das Entfernen von Einrichtungen.
- (8) Benutzer, die einen Schaden nach Ziffer 7 verursacht haben, sind zum Schadensersatz verpflichtet.
- (9) Jeder Schaden ist dem Platzwart bzw. Hausmeister oder dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus - Team Sport und Vereine – unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Benutzer haben die Regelungen der Absätze 2-9 schriftlich anzuerkennen.

§10 Geldbuße

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01. 1975 (BGVL. I, S. 80, berichtigt S. 520) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35 ff dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus.

**§11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Hofheim am Taunus über die Benutzung von stadt eigenen Sportplätzen vom 11.12.1974 und die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung von stadt eigenen Sportplätzen der Stadt Hofheim am Taunus vom 12.11.1975 außer Kraft.

-
- *) betrifft nur das Inkrafttreten der ursprüngliche Satzung
- 1) geändert durch Beschluß Nr. 5 vom 13.09.2000 der Stadtverordneten- Versammlung Inkraftgetreten am 01.01.2002
 - 2) geändert durch Beschluß Nr. 4 vom 14.11.2018 der Stadtverordneten- Versammlung Inkraftgetreten am 24.11.2018